

Statut des Schlichtungsausschusses

zur Begutachtung apothekerlichen Handelns bei der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz – Schlichtungsordnung - Schlichtungsordnung -

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 12. Juli 1997 aufgrund des § 14 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) vom 25. Oktober 1978 (GVBL. S. 526), BS 2122-1 folgende, vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit Schreiben vom 10. Dezember 1997 genehmigte Schlichtungsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 10.11.2001 und 27.11.2004 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit am 31.01.2002 und 01.02.2005 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

Präambel

Bei der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz wird ein weisungsunabhängiger Schlichtungsausschuss zur Begutachtung apothekerlichen Handelns eingerichtet. Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag und unternimmt in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch.

§ 1

Aufgaben

Der Schlichtungsausschuss soll bei Streit oder Meinungsverschiedenheit zwischen einem Kunden und einem der Kammer als Mitglied angehörenden Apotheker darüber, ob ein haftungsbegründeter Fehler des Apothekers zu einem Schaden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, die notwendigen Feststellungen treffen.

In den Fällen, in denen ein haftungsbegründetes Fehlverhalten des Apothekers festgestellt wird, unternimmt der Schlichtungsausschuss einen Einigungsversuch. Mislingt dieser, unterbreitet er den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag.

§ 2

Zusammensetzung

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem, einem Apotheker mit Gebiets- bzw. Teilgebietsbezeichnung, in dessen Fachgebiet der geltend gemachte Vorwurf eines Fehlers fällt, einem weiteren Apotheker sowie zwei Vertretern der von der Berufsausübung des Kammermitglieds betroffenen Personen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode berufen; sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abberufen.

§ 3

Anforderungen an Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

Der Vorsitzende soll über ausreichende Erfahrungen im Apothekenrecht verfügen. Die apothekerlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen über langjährige Berufserfahrung verfügen.

Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit frei und nur ihrem Gewissen unterworfen, sie sind weisungsunabhängig.

Die Tätigkeit als Mitglied im Schlichtungsausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Er ist berechtigt, die verfahrensleitenden Verfügungen allein zu erlassen, er ist befugt, der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses fachliche Weisungen zu erteilen.

Der Vorsitzende entscheidet in Verfahrensfragen, auch soweit der Durchführung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss ein Verfahrenshindernis entgegensteht, allein.

Der Vorsitzende beauftragt, soweit notwendig, Sachverständige, mit der Erstattung eines Gutachtens zur Beurteilung eines etwaigen Fehlers.

Er beruft im Bedarfsfall die Sitzungen des Schlichtungsausschusses ein.

§ 5 Geschäftsführung

Im Rahmen der Aufgabenbeschreibung des § 4 liegt die Geschäftsführung bei dem Vorsitzenden.

Im übrigen ist die verwaltungsmäßige Bewältigung der Aufgabe des Schlichtungsausschusses Aufgabe der Landesapothekerkammer und deren Geschäftsführung. Bei ihr verbleibt die allgemeine Dienstaufsicht.

§ 6 Verfahren

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag betrieben; zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Antragsberechtigt sind sowohl der Kunde, der einen Fehler behauptet, wie auch der Apotheker, gegen den sich der Vorwurf eines Fehlers richtet. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

Es gelten die Prinzipien des schiedsrichterlichen Verfahrens entsprechend § 1034 bis 1038 ZPO und ergänzend die Vorschriften des Zivilprozessrechts.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist schriftlich. Der Schlichtungsausschuss soll die persönliche Anhörung der Beteiligten beschließen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhaltes für dienlich erscheint.

Im übrigen ist der Schlichtungsvorschlag des Schlichtungsausschusses durch Schriftsätze der Beteiligten vorzubringen.

An dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss sind der Kunde, der einen Fehler behauptet, sowie dasjenige Kammermitglied beteiligt, das nach der Darstellung des Kunden für den Fehler verantwortlich sein soll. Beim Tode eines Beteiligten können die Erben an dessen Stelle treten. Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 7 Ausschlussgründe

Der Schlichtungsausschuss wird in folgenden Fällen nicht tätig:

Wenn ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht bzw. sich an dem Verfahren nicht beteiligt;

wenn ein Gericht bereits über die Frage des angezeigten Fehlers oder dessen Kausalität zu einem behaupteten Schaden entschieden hat;

wenn vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, welches denselben behaupteten Fehler zum Gegenstand hat;

wenn ein strafrechtliches Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) wegen des behaupteten Fehlers anhängig ist;

wenn zwischen den Parteien eine vergleichsweise Regelung über die Streitsache getroffen wurde;

wenn der behauptete Fehler länger als 4 Jahre vor dem Eingang des Antrages bei dem Schlichtungsausschuss zurückliegt;

wenn der behauptete Schaden geringfügig ist.

Der Schlichtungsausschuss stellt ein bei ihm anhängig gewordenes Verfahren ein, wenn hinsichtlich desselben behaupteten Fehlers von einem Beteiligten ein Gericht angerufen wird oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Begutachtung

Den Beteiligten wird die Person des Sachverständigen vor dessen Beauftragung mitgeteilt. Einwände gegen die Person des Sachverständigen können nur innerhalb einer Frist von 3 Wochen vorgebracht werden.

Werden Einwände nicht erhoben, werden die Akten unverzüglich dem Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zugeleitet. Das Gutachten soll in einer für die Beteiligten verständlichen Form erstattet werden.

Das Gutachten muss sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzen und auf alle wesentlichen Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingehen. Hierbei dürfen nur Unterlagen, Feststellungen oder Tatsachen einbezogen werden, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern konnten.

Das Gutachten wird den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses im Umlaufverfahren zur Unterzeichnung zugeleitet. Sofern alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses durch Unterschriftenleistung ihr Einverständnis mit dem Gutachten erklärt haben, wird das Gutachten als Schlichtungsvorschlag bei Beteiligten zugeleitet. Dieser Schlichtungsvorschlag kann in geeigneten Fällen mit einem Einigungsversuch in Form eines Vergleichsvorschlages verbunden werden, wenn die Beteiligten dies beantragt haben bzw. ihr Einverständnis erklärt haben. Im übrigen endet das Verfahren mit der Zuleitung des Schlichtungsvorschlages an die Beteiligten.

Widerspricht ein Mitglied des Schlichtungsausschusses der Entscheidung im Umlaufverfahren, so wird der Fall in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses verhandelt und sodann durch entsprechende Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Schlichtungsvorschlag festgestellt.

Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss oder den Schlichtungsvorschlag wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9
Veröffentlichung der Entscheidung

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses werden den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben.

§ 10
Entschädigung der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gutachterausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Regeln der Dienstreisen- und Tagegeldordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.

Die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird durch den Vorstand der Landesapothekerkammer festgesetzt.

Der Vorstand beschließt auch Richtsätze für die Vergütung der Sachverständigen.

§ 11
Kosten

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist für die Beteiligten kostenfrei. Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich notwendiger Auslagen sowie Kosten ihrer Vertretung selbst. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Ein beteiligter Apotheker kann sich persönlich verpflichten, die Gutachterkosten zu erstatten.

§ 12
Haftung

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haften den Beteiligten nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Verletzungen ihrer Pflichten.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt in der jetzt geltenden Fassung am 01.01.2005 in Kraft.

Mainz, den 03. Februar 2005

Dr. Hartmut Schmall
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz